

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. November 1979
über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer
— Drucksache 10/62 —**

A. Problem

Das Revidierte Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bedarf der Anpassung an das nunmehr geltende Recht der Europäischen Gemeinschaften und an das Europäische Abkommen des Europarates über Soziale Sicherheit. Darüber hinaus müssen die seit dem Inkrafttreten des geltenden Rheinschifferabkommens am 1. Februar 1970 eingetretene Entwicklung des innerstaatlichen Rechts der Sozialen Sicherheit und das zwischenstaatliche Recht der Vertragsparteien auf diesem Gebiet berücksichtigt werden.

B. Lösung

Durch das Übereinkommen vom 30. November 1979 soll auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in den Bereichen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen sowie der Familienbeihilfen der Vertragsparteien der soziale Schutz der Rheinschiffer sichergestellt und koordiniert werden für den Fall, daß diese sich im Gebiet einer anderen Vertragspartei aufhalten.

Ratifizierung des Übereinkommens.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer — Drucksache 10/62 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Juni 1983

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Glombig

Günther

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Günther

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer — Drucksache 10/62 — ist in der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 1983 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Ausschuß für Verkehr zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 16. Juni 1983 beraten und vorbehaltlich der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Verkehr einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Der Ausschuß für Verkehr kann die Vorlage erst am 22. Juni 1983 behandeln; es ist ein zustimmendes Votum zu erwarten. Eine etwaige abweichende Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr wird der Berichterstatter ggf. mündlich im Plenum vortragen.

Das Übereinkommen vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer tritt an die Stelle des Revidierten Abkommens vom 13. Februar 1961, das auf den früher geltenden EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer beruhte. Somit war eine Anpassung an das nunmehr geltende Recht der Europäischen Gemeinschaften und an das Europäische Abkommen des Europarates über Soziale Sicherheit notwendig. Das Übereinkommen berücksichtigt darüber hinaus die seit dem Inkrafttreten des geltenden Rheinschifferabkommens am 1. Februar 1970 eingetretene Entwicklung des innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts der Sozialen Sicherheit der Vertragsparteien. Vertragsparteien des Übereinkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sind das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Der persönliche Geltungsbereich des Übereinkommens erfaßt alle unselbständigen und — mit Ausnahme der Regelungen über Arbeitslosigkeit — alle selbständigen Rheinschiffer sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Der sachliche Geltungsbereich umfaßt

- Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft,
- Leistungen bei Invalidität,
- Leistungen bei Alter,

Bonn, den 16. Juni 1983

Günther

Berichterstatter

- Leistungen an Hinterbliebene,
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- Sterbegeld und
- Familienleistungen.

Das Übereinkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten der von ihm erfaßten Personen in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Übereinkommens. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung und der uneingeschränkten Leistungsgewährung sowie der aus-hilfsweisen Gewährung von Sachleistungen im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im Gebiet einer anderen Vertragspartei als derjenigen, in der der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat. Im Bereich der Rentenversicherung ist vorgesehen, daß nach dem Recht zweier oder mehrerer Vertragsparteien zurückgelegte Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruches zusammenzurechnen sind. Mit dem Abkommen soll sichergestellt werden, daß die geschützten Personen bei einem Wohnortwechsel innerhalb der Gebiete der Vertragsparteien bzw. einem Wechsel der jeweils auf sie anzuwendenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien im Bereich der Sozialen Sicherheit keine Beeinträchtigung erfahren.

Für die Bundesrepublik Deutschland ist das Übereinkommen insofern von besonderer Bedeutung, als mit ihm erstmalig die Durchsetzung der deutschen Forderung nach einer auf dem Wohnlandprinzip beruhenden Kindergeldregelung gelungen ist. Während Belgien, Frankreich und Luxemburg ebenfalls die Wohnlandregelung anwenden, werden die Niederlande und die Schweiz weiterhin Regelungen nach dem Beschäftigungsland praktizieren.

Das Übereinkommen gilt weder für die Leistungssysteme der Sozialhilfe noch für diejenigen der Kriegsopfersversorgung. Die Verpflichtungen, die sich aus den von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Übereinkommen ergeben, werden durch dieses Übereinkommen nicht berührt.